

Meine Rechte im Straf- und im personalrechtlichen Verfahren

1. Beschuldigte Person im Strafverfahren

- Nicht mit Kollegen und Vorgesetzten über das Verfahren / Geschehene reden; diese können als Zeugen und Auskunftspersonen im Strafverfahren befragt werden, der Vorgesetzte hat unter Umständen sogar die Pflicht, eine Meldung beim Kommando zu machen
- Vor der ersten Aussage immer eine rechtliche Vertretung beiziehen (Aufklärung und Information über die Rechte und Pflichten, Taktik und Strategie festlegen)
- Im Zweifel die Aussage verweigern (insbesondere bei schwerwiegenden Vorwürfen bzw. wenn ein Überraschungsmoment besteht oder man noch nicht mit dem Anwalt hat sprechen können)
- Im Zweifel die Mitwirkung verweigern (insbesondere bei schwerwiegenden Vorwürfen)
- So rasch als möglich Einsicht in die Akten verlangen (Akteneinsichtsrecht nach erster Einvernahme)
- Vom Recht, Beweisanträge zu stellen, nach Rücksprache mit der Rechtsvertretung Gebrauch machen
- Zwangsmassnahmen (Haussuchung, DNA etc.) prüfen, evtl. Siegelung verlangen oder Beschwerde gegen eine Zwangsmassnahme erheben, wenn unverhältnismässig
- Auf einen internen Bericht / Wahrnehmungsbericht ist zu verzichten – man kann als beschuldigte Person nicht dazu verpflichtet werden (wenn immer möglich, Aussagen anlässlich einer Einvernahme machen)
- Ein schriftlicher Bericht nur nach Rücksprache mit der Rechtsvertretung einreichen

2. Opfer im Strafverfahren

- Opfer von Gewalt, Drohungen und Beschimpfungen zu sein ist keine Schwäche
- Jeder Vorfall soll angezeigt werden, damit dieser in der Statistik erscheint und politisch Druck ausgeübt werden kann (Zahlen lügen nicht)
- Sich beim Vorgesetzten und dem Personaldienst melden – der Arbeitgeber hat eine Fürsorgepflicht gegenüber dem Arbeitnehmer
- Verletzungen unmittelbar nach der Gewalttat professionell dokumentieren lassen (am besten IRM oder Arzt)
- Das Gericht entscheidet aufgrund der Akten, die Beweissicherung ist wichtig
- Auf die korrekte Durchführung von Beweiserhebungen sowie dem Strafverfahren bestehen
- Eine anwaltliche Vertretung beiziehen, wenn die beschuldigte Person ebenfalls anwaltlich vertreten ist (Waffengleichheit), wenn es sich nicht mehr um ein „Bagatelldelikt“ handelt und / oder Schadenersatz und Genugtuung geltend gemacht wird bzw. man sich im Verfahren nicht „ernst genommen fühlt“
- Sich immer als Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt konstituieren; nur so hat man Parteirechte (Akteneinsicht, Antragsrecht etc.), was zu mehr Publizität von Gewalt an der Polizei führt

3. Das personalrechtliche Verfahren

- Ruhe bewahren – bei einem Strafverfahren (egal ob berechtigt oder nicht) wird praktisch immer auch ein personalrechtliches Verfahren eröffnet
- Vor dem Gespräch mit dem Vorgesetzten oder dem Personaldienst mit der Rechtsvertretung oder dem Verband Rücksprache halten und sich informieren lassen
- Sich vor dem Gespräch beim Vorgesetzten / Arbeitgeber darüber informieren, was Inhalt des Gesprächs sein wird
- Einsicht in das Personaldossier verlangen (vor dem ersten Gespräch)
- Vom Recht auf den Beizug einer Vertretung (Anwalt / Verband) Gebrauch machen
- Eine Vereinbarung, das rechtliche Gehör oder anderweitige schriftliche Eingaben vor der Unterzeichnung und dem Versand immer von einer Rechtsvertretung / Verband prüfen lassen
- Sich bewusst sein, dass im personalrechtlichen Verfahren eine gewisse Informationspflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber gilt (Achtung: die verwaltungsinterne Datenbeschaffung ist grundsätzlich zulässig!)
- Immer ein Protokoll / Aktennotiz des Gesprächs verlangen
- Nach einem abgeschlossenen personalrechtlichen Verfahren noch einmal Einsicht in das Personaldossier verlangen um überprüfen zu können, was evtl. vermerkt wurde